

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für das Haushaltsjahr 2017/2018

Amtliche Bevölkerungszahl
nach dem Ergebnis des Zensus
- Stichtag 30.09.2015

315.736

Fortgeschriebene Bevölkerungszahl
zum 31.12.2015 (eigene Fortschreibung)
- Einwohner am Ort der Hauptwohnung

320.820

Fläche der Stadt Bonn

ca. 14.122 ha

Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

2017

2018

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.171.604.388,90 EUR	1.243.715.891,97 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.269.428.017,01 EUR	1.289.435.225,17 EUR

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.151.409.387,25 EUR	1.222.613.288,07 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.222.818.727,52 EUR	1.192.386.867,20 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.581.095,62 EUR	93.908.929,30 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	197.669.909,00 EUR	208.400.045,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

2017

2018

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	149.088.813,38 EUR	114.491.115,70 EUR
--	--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	61.247.400,00 EUR	21.858.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	2017	2018
Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht und kann nicht zum Ausgleich des Ergebnisplans eingesetzt werden.	0 EUR	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	97.823.628,11 EUR	45.719.333,20 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2017	2018
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000 EUR	1.400.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Das mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 1. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2017/2018 umzusetzen sind.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.
3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch den Stadtkämmerer bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmerers erforderlich.

5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch den Stadtkämmerer für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (k. u.) und "künftig wegfallend" (k. w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 8 und Entgeltgruppe 8 bzw. S 8b für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt der Bürgerdienste,
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS),
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen,
- Jobcenter und
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 8 und Entgeltgruppe 8 bzw. S 8b gilt -mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Der Stellenplan für 2017/2018 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom festgestellt.

Aufgestellt:

Bonn, den 07.06.2016



Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Bonn, den 08.06.2016



Ashok Alexander Sridharan
Oberbürgermeister